



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An das EJPD
fedpol

per Email an
Stab-rd@fedpol.amin.ch

Basel, 7. März 2018

P171959

**Regierungsratsbeschluss vom 6. März 2018
Vernehmlassung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung des
Terrorismus (PMT): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (PMT) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Mit der Einführung des neuen Nachrichtendienstgesetzes und mit der Vorlage des Bundesrats zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen den Terrorismus wurden wichtige Schritte zur Bekämpfung dieses Phänomens eingeleitet. Zudem haben Bund, Kantone und Gemeinden mit dem im November 2017 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) verschiedene Massnahmen für den Ausstieg und die Reintegration vorgeschlagen. Diese Massnahmen bedeuten insbesondere, dass die beabsichtigte Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums die Strafbarkeit auf terroristische Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen ausweitet. Dies ermöglicht, dass frühzeitig ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren eröffnet werden kann. Damit können die in der StPO vorgesehenen Zwangsmassnahmen gegen die beschuldigte Person angeordnet werden. Bei dringendem Tatverdacht kann mit der Anordnung von Untersuchungshaft zudem einer aktuellen und konkreten Gefährdung effektiv und effizient entgegengewirkt werden.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) sollen die strafprozessualen Massnahmen sowie die Interventionen der kommunalen und kantonalen Behörden zur Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus durch präventiv-polizeiliche Massnahmen auf Bundesebene ergänzt werden. Diese präventiv-polizeilichen Massnahmen sollen zudem so ausgestaltet werden, dass sie komplementär und subsidiär zu den Massnahmen des Nationalen Aktionsplans wirken.

Der Kanton Basel-Stadt sieht die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfes und ist überzeugt, dass mit dieser Vorlage das Instrumentarium vervollständigt wird. Das Ziel der Subsidiarität wird mit dem vorgeschlagenen Modell der Antragstellung kantonaler Stellen an fedpol er-

reicht: Einerseits wird damit sichergestellt, dass ein sogenanntes Case Management unter Leitung einer kantonalen Stelle alle bereits bestehenden oder möglichen kommunalen und kantonalen Massnahmen gegenüber einer Person in die Beurteilung mit einbezieht. Andererseits ist gewährleistet, dass keine präventiv-polizeilichen Massnahmen ergriffen werden, wenn ein Straftatverdacht die Anordnung strafprozessualer Massnahmen ermöglicht.

Indes ist Art. 23n VE-BWIS zu hinterfragen, wonach generell die Kantone sowohl für den Vollzug als auch die Kontrolle der von fedpol verfügbaren Massnahmen zuständig sein sollen. Kantone, welche die Massnahmen nicht selbst beantragt haben, sollten insbesondere aus prozessökonomischen Gründen auch nicht für deren Kontrolle und Vollzug verantwortlich sein. Ansonsten resultiert ein unverhältnismässiger Koordinations- und Absprachebedarf zwischen den Behörden und es steigt die Gefahr von Fehlern und Missverständnissen.

Abschliessend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass im kantonalen baselstädtischen Recht eine Rechtsgrundlage für die gezielte Bearbeitung und den Austausch von Personendaten unter den Behörden mit dem Ziel, Massnahmen zur Verhinderung von zielgerichteter Gewalt zu ergreifen, fehlt. Eine direkte Abstützung auf Art. 23e VE-BWIS ist für den Austausch auf kantonaler Ebene nicht zulässig. Es bräuchte für die Umsetzung der vorgeschlagenen Bundesnormen im Kanton Basel-Stadt deshalb eine gesetzliche Regelung die Vorgaben macht, in welchen Fällen welche Daten von wem beschafft und mit wem ausgetauscht oder an wen weitergegeben werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin